

## Wilhelm Putz gegen Österreich

Zulässigkeitsentscheidung vom 3. Dezember 1993

EKMR

Beschwerde 18892/91

### Ordnungsstrafen und Art. 6 EMRK

#### Sachverhalt:

Gegen den Beschwerdeführer waren ein Konkursverfahren und ein Strafverfahren anhängig, in dem ihm u.a. fahrlässige Krida zur Last gelegt wurde. Weiters war er an einem Verfahren über das Sorgerecht für seine Kinder beteiligt. Im Zuge dieser Verfahren wurden gegen den Beschwerdeführer wegen beleidigender Äußerungen in seinem mündlichen und schriftlichen Vorbringen mehrmals Ordnungsstrafen verhängt, die er wegen Uneinbringlichkeit als Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen mußte.

#### Rechtsausführungen:

Durch die Verhängung dieser Ordnungsstrafen erachtet sich der Beschwerdeführer in seinem Recht auf ein faires Verfahren vor einem unparteiischen Gericht gem. Art. 6 (1) und (3) EMRK verletzt.

Die Kommission stellt hierzu fest, daß einige der gegenständlichen Ordnungsstrafen vom Obersten Gerichtshof aufgehoben worden waren. Da es dem Beschwerdeführer daher insofern an der Opfereigenschaft mangelt, ist dieser Teil der Beschwerde ebenso unzulässig wie jener, der sich gegen die Ordnungsstrafen richtet, für die die sechsmonatige Beschwerdefrist bereits abgelaufen ist.

Die Regierung wendet ein, daß Art. 6 EMRK auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, weil es sich um Disziplinarmaßnahmen und nicht um Bestrafungen für kriminelles Verhalten gehandelt habe. Aus der Rechtsprechung der Konventionsorgane, insbesondere aus dem Urteil Campbell und Fell, A/80, leitet die Regierung ab, daß Mißachtungen des Gerichts zur Wahrung der Ordnung nicht unbeachtet bleiben dürfen, daß jedoch keine Sanktionierung mit den Mitteln des Strafrechts erforderlich ist. Dennoch habe die Verhängung der Ordnungsstrafen auch den inhaltlichen Anforderungen des Art. 6 EMRK entsprochen, weil die Vorgangsweise fair gewesen und es zu keinerlei Beschränkungen der Verteidigungsrechte gekommen sei. Die einschreitenden Gerichte seien unparteiisch gewesen. Über die Verhängung einer Ordnungsstrafe könne nur der im Hauptverfahren zuständige Richter entscheiden, auch wenn die beleidigenden Äußerungen gegen ihn selbst gerichtet sind.

Die Kommission ist der Ansicht, daß der verbleibende Teil der Beschwerde gem. Art. 6 EMRK schwierige Fragen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht aufwirft und daher zulässig ist.

Weiters behauptet der Beschwerdeführer eine Verletzung des Art. 13 EMRK, weil ihm keine effektive Beschwerdemöglichkeit an eine nationale Instanz zur Verfügung gestanden sei.

Die Kommission stellt fest, daß dieser Aspekt der Beschwerde im Hinblick auf Art. 2 (1) des 7. ZP zur EMRK zu prüfen ist. Die im vorliegenden Fall anzuwendenden Bestimmungen des § 85 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) i.V.m. § 220 ZPO sowie § 235 StPO sehen für Ordnungsverstöße im Zuge von Gerichtsverfahren Geldstrafen bzw. - im Fall der Uneinbringlichkeit - Ersatzfreiheitsstrafen vor. Diese strafbaren Handlungen sind sowohl nach ihrer Art als auch nach der Höhe der angedrohten Strafe "geringfügig" i.S.d. Art. 2 (2) des 7. ZP zur EMRK. Sie sind daher vom Recht auf eine nachprüfende Kontrolle durch ein übergeordnetes Gericht ausgenommen. Dieser Teil der Beschwerde ist daher offensichtlich unbegründet.

Nach Auffassung des Beschwerdeführers stellen die Ordnungsstrafen zudem einen Verstoß gegen Art. 7 (1) EMRK dar. Diese Bestimmung bekräftigt für das Strafverfahren den allgemeinen Grundsatz, daß Gesetze, die in die Sphäre des einzelnen eingreifen, ausreichend zugänglich und klar formuliert sein müssen, sodaß sich der Rechtsunterworfenen daran orientieren und entsprechend verhalten kann. Art. 7 (1) EMRK verbietet insbesondere, daß existierende Strafbestimmungen auf ein Verhalten ausgedehnt werden, das zum Zeitpunkt seiner Begehung eindeutig keine strafbare Handlung darstellte (vgl. Beschwerde 13079/87, G gegen Deutschland, Entscheidung vom 6. März 1989, Decisions and Reports 60, 256).

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die Anwendung des § 233 (3) StPO und der §§ 85 (1) und 97 GOG i.V.m. § 220 ZPO gegen den Beschwerdeführer, der in seinen mündlichen und schriftlichen Vorbringen die Würde der Gerichte verletzt hatte, keine Verletzung des Art. 7 (1) EMRK darstellt. Auch dieser Teil der Beschwerde ist daher offensichtlich unbegründet. [Die weiteren vom Beschwerdeführer behaupteten Verletzungen der Art. 3, 6, 9 und 10 EMRK liegen ebenfalls offensichtlich nicht vor.]

Die Kommission befindet die Beschwerde daher insoweit für zulässig, als sie eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren vor einem unparteiischen Gericht gem. Art. 6 EMRK behauptet.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)